Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 137
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 07. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. April 2020)

zum Thema:
Lärmschutz in Wartenberg — Vereinssport und Anwohner unterstützen

und **Antwort** vom 28. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 137
vom 07. April 2020
über Lärmschutz in Wartenberg - Vereinssport und Anwohner unterstützen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Immissionsrichtwerte gelten für Vereinsfußballplätze in Angrenzung an Wohngebiete in den Berliner Bezirken?

Zu 1.:
Regelungen zu den Immissionsrichtwerten von Sportanlagen sind in der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) enthalten. Je nach Verortung der Sportanlage im Baugebiet (vgl. 18. BImSchV, § 2 Abs. 2) und Betriebszeit der Sportanlage (vgl. 18. BImSchV, § 2 Abs. 5) gelten verschiedene Immissionsrichtwerte, welche unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden dürfen.
Die standortspezifischen Immissionsrichtwerte sind den oben genannten Paragrafen zu entnehmen.

2. Welche weiteren Maßnahmen neben Lärmschutzwänden sind dem Senat bekannt, um Lärm auf Sportanlagen zu vermeiden bzw. einzudämmen?

Zu 2.:
Dem Senat sind die in § 3 der 18. BImSchV aufgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionswerte bekannt. Maßnahmen können beispielsweise technische Anpassungen an Lautsprecheranlagen und ähnlichen Einrichtungen, wie die dezentrale Aufstellung von Lautsprechern und Einbau von Schallpegelbegrenzern sein. Auch technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie die Verwendung lärmgeminderter oder lärmmindernder Ballfangzäune, Bodenbeläge, Schallschutzwälle kommen in Frage. Ebenso können Vorkehrungen getroffen werden, damit Zuschauerinnen und Zuschauer keine übermäßig lärmerzeugenden Instrumente wie pyrotechnische Gegenstände oder druckgasbetriebene Lärmfanfaren verwenden. An- und Abfahrtswege und Parkplätze können durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

3. Welche Informations- und Unterstützungsangebote gibt es im Senat und in den Bezirksämtern für Institutionen und Vereine, die Lärmschutzwände oder andere Vorkehrungen zum Lärmschutz installieren möchten? (Bitte Angebote des Senats sowie je Bezirk tabellarisch darstellen.)

Zu 3.:
In der Regel gibt es durch den Senat und die Bezirke keine pauschalen Informations- und Unterstützungsangebote für Institutionen und Vereine hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen. Institutionen und insbesondere Sportvereine können sich jedoch im Einzelfall für eine Beratung zur Gesetzeslage und zu möglichen Lärmschutzmaßnahmen an die zuständige Senats- oder Bezirksverwaltung (i.d.R. Umwelt- oder Naturschutzressorts) wenden.
Sollten aufgrund der örtlichen Umstände an den landeseigenen oder bezirklichen Liegenschaften Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, stimmen sich die in den Bezirken und in der Hauptverwaltung für Sport und Umwelt zuständigen Ressorts ab und beraten weitere Schritte. So kann zum Beispiel bei der Planung und Umsetzung ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro hinzugezogen werden. Das Ingenieurbüro wird beauftragt, um ein Immissionsgutachten zu erstellen und Maßnahmen vorzuschlagen, die dann je nach städtebaulicher Situation im Bebauungsplan festgesetzt werden oder in einem Vertrag verhandelt werden.

4. Welche Kosten sind beim Bau der Lärmschutzwand am kleinen Fußballsportplatz des Wartenberger SV, Fennpfuhlweg 53 in 13059 Berlin, entstanden?

Zu 4.:
Nach Aussage des Bezirksamts Lichtenberg beliefen sich die Kosten für den Bau der Lärmschutzwand auf 114.000 Euro.

5. Ist die Aufstockung einer Lärmschutzwand am kleinen Fußballsportplatz möglich?

Zu 5.:
Nach Aussage des Bezirksamts Lichtenberg ist eine Aufstockung der Lärmschutzwand am kleinen Fußballsportplatz nicht möglich.

a) Wenn ja, welche Kosten würde diese Aufstockung verursachen?

Zu 5a.:
Entfällt.

b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 5b.:
Nach Aussage des Bezirksamts Lichtenberg ist laut statischer Einschätzung des Ingenieurbüros Eckert GmbH vom 17.01.2019, eine Aufstockung der Lärmschutzwand bei der vorhandenen Fundamentierung nicht möglich.

Berlin, den 28. April 2019

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport